



GEMEINDE  
3934 ZENEGGEN

### Baubewilligung JA – NEIN: Handhabung in Zeneggen.

**Internetseite vom Kanton "Bauwesen":** Privatpersonen als auch für Fachleute der Baubranche finden darauf Schritt für Schritt die fürs Verfahren benötigten Unterlagen. Direkten Zugang zu den Formularen und Abfrage der Baudossiers: [www.vs.ch/bauwesen](http://www.vs.ch/bauwesen)

Bei Baugesuchen lehnt sich die Gemeinde Zeneggen an:

- Bauverordnung (BauV) 705.100
- Strassengesetz (StrG) 725.1

Daraus ergeben sich folgende Handhabungen:

Ist das Bauvorhaben innerhalb der Bauzone und ist **bewilligungspflichtig (siehe Seite 2)**, müssen Sie Ihr Baugesuch an die Gemeinde schicken.

Die wichtigsten Verfahrensschritte, die dabei zu beachten sind, sind die folgenden:

<https://www.vs.ch/de/web/sajmte/innerhalb-der-bauzone>

Startseite

Bauwesen

Bauen im Wallis

Innerhalb der Bauzone

Ich errichte eine Baute

Ich baue um

Ich ändere den Zweck  
meines Gebäudes

Ich breche mein Gebäude  
ab

Ich reiche ein Gesuch um  
Auskunft ein

Ich habe ein anderes  
Projekt

Ausserhalb der Bauzone



## NICHT Bewilligungspflichtig

- gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen z.B. Fassade, Geländer Jalousien in der gleichen Farbe streichen (gilt für sämtliche Gebäudeteile), Gebäude neu aber gleich decken.
  - bei der Dachsanierung handelt es sich um Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a BauV
- alle Mauern, geschlossene Umzäunungen (Pfahlzäune, Hecken, etc.), verschiebbare Umzäunungen, welche eine **Länge von 5 Metern oder eine Höhe von 1.50 Meter NICHT übersteigen**.  
*Ausnahmen: Strassengesetz (StrG) 725.1: Art. 166 und Art. 169 und folgende.*
- Terrainveränderungen, ausserhalb der Bauzone und ausserhalb geschützter Gebiete (Auffüllungen und Abgrabungen) die eine **Fläche von 500 Quadratmetern und/oder eine Höhe beziehungsweise Tiefe von 1.5 Meter NICHT übersteigen**.
- bauliche Änderungen **im Innern von Gebäuden. Ausnahmen: Änderung der Zweckbestimmung.**
- private Kleinbauten und Nebenanlagen, wie mindestens auf zwei Seiten offene - ungedeckte Gartenplätze.
- Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe und Gehege für einzelne Kleintiere.
- private Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, ferner Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern **bis 1.50 Meter**.
- Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und Materialdepots **bis zu einer Dauer von drei Monaten**.
- Automaten sowie kleine Behälter, wie Kompostbehälter und ähnliches, **bis zu 3 Kubikmeter Inhalt**.
- Mobile Einrichtungen der Landwirtschaft, wie Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen **bis zu einer Dauer von sechs Monaten**.
- Solaranlagen, in Bau- und Landwirtschaftszonen wenn diese genügend angepasst sind. **Meldepflichtig, 30 Tage vor Baubeginn**.

## Bewilligungspflichtig

Jede wesentliche Änderung einer Baute oder Anlage bedarf einer Baubewilligung.

- die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden, Änderungen der Farbe sowie die Verwendung neuer Materialien bei Renovationsarbeiten.
- neue Öffnungen in Fassaden und Dächern
- Verbau von Isolation
- Volumetrieänderung
- Terrainveränderung innerhalb der Bauzonen (Abgrabungen und Aufschüttungen bei Gebäuden, Sitzplätze, Vorplätze, Privatstrassen und Parkplätzen; materialunabhängig)
- den totalen oder teilweisen Abbruch bestehender Bauten und Anlagen.
- Öfen und Kamine, Masten, Antennen, Parabolantennen und Reklameeinrichtungen.
- Wärmeproduktion insbesondere wenn ein Teil der Installation ausserhalb des Gebäudes platziert wird (Kamin, Erdwärmesonde, Wärmetauscher einer Luft/Wasser Wärmepumpe, usw.).
- die Änderung der Zweckbestimmung, Umnutzung das Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile.
- Ablagerungs- und Abstellplätze unter freiem Himmel, für gewerblichen und industriellen Abfall, ausgediente Maschinen, sowie die dauerhafte Lagerung von Materialien, wie Baumaterialien, Kistendepots und dergleichen.
- **Alles was nicht explizit unter „NICHT Bewilligungspflichtig“ aufgeführt ist, braucht eine Baubewilligung.**  
Die Liste „NICHT Bewilligungspflichtig“ ist abschliessend.